

geänderte Fassung
2010

Vereinssatzung

Gesangverein Garnberg 1894 e.V.

Künzelsau-Garnberg

Hohenlohekreis

29. Januar 1994

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen
" Gesangverein Garnberg 1894 e.V. "
Er hat seinen Sitz in Künzelsau-Garnberg und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht in Künzelsau eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen die Gemeinschaft und das Gemeinschaftsgefühl untereinander zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgeltlich.

Nach 40 jähriger Mitgliedschaft wird jedes Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschuß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, möglichst regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuß

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst in den ersten drei Monaten, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Ausnahme siehe § 14.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und des Beschlusses über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 10 Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9)
- b) sechs singenden Mitgliedern des Chores
- c) zwei fördernden Mitgliedern

Der Ausschuß berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und wacht über die Einhaltung der Satzung.

Des weiteren kann er zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Chorleiter ist berechtigt und wird eingeladen an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die gesangliche und musikalische Gestaltung und Durchführung liegt in seinen Händen.

§ 11 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses dauert drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Beschlußfassung

Der Vorstand und der Vereinsausschuß fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Zahl aller Mitglieder des Vereins anwesend sind und drei Viertel der Zahl der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Ist die erforderliche Vertretung der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung nicht vorhanden, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der anwesenden Mitgliedern die Vereinsauflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Künzelsau über, die es für gemeinnützige Zwecke (z.B. zur Förderung des Chorgesanges) zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2010 beschlossen worden.

Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung außer Kraft.

Jedem Mitglied wird auf Wunsch eine Ausfertigung der Satzung ausgehändigt.

Künzelsau-Garnberg den 29. Januar 1994

geändert am 21. Januar 2010

gez. Josef Kindtner